

FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Eckersweiler

vom 08. Dezember 2000



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.1998 außer Kraft.

Eckersweiler, den 08. Dezember 2000

gez. Theo Schäfer
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 100,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|---------------|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | | 1.000,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | | 30,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 15,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung läßt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | | 50,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 25,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | | 200,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 100,00 € |